



Stand: 01/2024

Landesverband Bayern
im
DEUTSCHER VERBAND DER GEBRAUCHSHUNDSPORTVEREINE (DVG)
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.

Ordnung zur Durchführung
der
Landesverbandssiegerprüfung (LV-IFH-SP)
in IFH 1 und IFH 2
des DVG-Landesverbandes Bayern (LV-B)
gültig ab 01.01.2008

Der Landesverband Bayern (LV-B) gibt sich nachfolgende Ordnung zur Durchführung der Landesverbands-Fährtenhund-Siegerprüfung (LV-IFH-SP) in IFH 1 + IFH 2

1. Zweck:

- 1.1. Die LV-IFH 1-SP ist ein Leistungswettbewerb der im LV-B vereinigten Mitgliedsvereine.
- 1.2. Die LV-IFH 2-SP ist ein Leistungswettbewerb der im LV-B vereinigten Mitgliedsvereine.
- 1.3. Beide Prüfungsstufen werden separat gewertet und ermitteln den jeweiligen Landessieger.
- 1.4. Der Landessieger in IFH 2 kann zur „DVG-FH-Bundessiegerprüfung“ berufen werden, sofern er die jeweils aktuellen Qualifikationsrichtlinien der „DVG BSP IGP-IFH Ordnung“ erfüllt.
- 1.5. Die Prüfung findet als geschlossene LV-B Veranstaltung statt. Starter aus anderen Verbänden sind nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Rücksprache und Genehmigung durch den Vorstand, zulässig. Die Teilnahme fremder Starter findet dann in der LV-B Klassifizierung keine Berücksichtigung

2. Zeitpunkt:

- 2.1. Die LV-IFH-SP findet jährlich am **1.** vollständigen Wochenende im Mai statt.

3. Vergabe:

- 3.1. Der LV-B vergibt die Ausrichtung der LV-IFH-SP nach Bewerbung durch den Vorstand. Vereine, die ein Jubiläum feiern, sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Sollte keine Bewerbung vorliegen, vergibt der Vorstand die Veranstaltung.
- 3.2. Der Vorstand kann die Ausrichtung der Veranstaltung bei groben Verstößen des Ausrichters gegen seine Pflichten nach Ziff. 6 entziehen.

4. Prüfungs-Leitung:

- 4.1. Prüfungsleiter ist der amtierende **LRO-LV**. Sollte dieser begründet verhindert sein, obliegt die Prüfungsleitung dem OFG-LV



Stand: 01/2024

Aufgaben: LRO-LV

- 4.2. Einreichung der Fristchutzanträge bei der DVG-HG.
- 4.3. Mitteilung eines LR an den Vorstand.
- 4.4. Berufung des LR und ggfs. Rücksprache LRO DVG, wenn „Fremdrichter“ notwendig.
- 4.5. Besichtigung des bereitgestellten Fährengeländes im Vorfeld und am Prüfungstag.
- 4.6. Überprüfung der vorgesehenen Fährtenleger auf deren Qualifikation.
- 4.7. Persönliches Anschreiben der Teilnehmer, nach Eingang der Meldungen.
- 4.8. Erstellung einer Teilnehmerliste
- 4.9. Erstellung der notwendigen Prüfungs- und Bewertungsunterlagen
- 4.10. Vorlage der ausgefüllten Prüfungsunterlagen nach Beendigung der Veranstaltung zur Unterzeichnung durch den LR

5. Sportliche Leitung:

- 5.1. Die sportliche Leitung liegt in den Händen des **OFG-LV**. Sollte dieser Teilnehmer, oder verhindert, sein, so wird diese Aufgabe, nach RS mit dem LRO-LV, an eine qualifizierte Person delegiert.

Aufgaben: OFG-LV

- 5.2. Prüfung der Impfunterlagen der teilnehmenden Hunde und ggfs. Vorlage beim Veterinär.
 - 5.2.1. ggfs. Überwachung der ärztlichen Untersuchung der Hunde durch den Veterinär
- 5.3. Organisation und Durchführung der Auslosung.
- 5.4. Übergabe und Rücknahme der Startnummern an die Teilnehmer
- 5.5. Ansprechpartner und Kommunikationsbindeglied ,für alle sportlichen Belange, zwischen Ausrichter, Prüfungsleitung, LR und LV-B
- 5.6. Vorbereitung der Teilnehmer für die Siegerehrung
- 5.7. Unterstützung des Ausrichters, und der Prüfungsleitung, in allen veranstaltungsspezifischen Belangen nach Bedarf.
- 5.8. Entgegennahme eventueller Beschwerden der HF (auch offiz. Proteste) und Weiterleitung an die Prüfungsleitung
- 5.9. Kontrolle und Abnahme der Wettkampfstätte (Geräte, Zubehör, Flaggen, Absperrungen)

6. Aufgaben und Pflichten des Ausrichters:

- 6.1. Durchführung und Erledigung des Schriftverkehrs mit den zuständigen Behörden (Gemeinde, Veterinär- und Landratsamt)
 - 6.1.1. Die Benennung und Einladung eines Schirmherrn obliegt dem Ausrichter
- 6.2. Einholung aller für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen. Zu berücksichtigen ist die jeweils regional gültige „Hundeverordnung“
- 6.3. Ankündigung der Veranstaltung in der örtlichen Presse
- 6.4. Bereitstellung des erforderlichen Personals zur Durchführung der Veranstaltung:
 - Ordnungsdienst
 - Fährtenleger
 - Schreibhilfen
 - Sonstige Helfer
- 6.4.1. Bereitstellung der erforderlichen Geräte/Zubehörs/Räumlichkeiten:
 - Fährtschilder und Fährtengegenstände gem. PO-Richtlinien
 - Raum für Prüfungsleitung
 - Parkplätze für Besucher und Teilnehmer
 - DVG Fahne und Fahne des veranstaltenden Bundeslandes
 - Bereitstellung einer Lautsprecheranlage zur Beschallung der Veranstaltung und Siegerehrung



Stand: 01/2024

- ggfs. Funksprechgeräte nach Bedarf
- Bereitstellung der erforderlichen Küche, mit Personal, zur Verköstigung der anwesenden Gäste und Teilnehmer
- 6.5. Bereitstellung des Fährengeländes gem. PO-Richtlinien
- 6.6. Einholung der Fährengelände-Benutzungs-Genehmigungen durch die Jagdpächter, Eigentümer und Landwirte
- 6.7. ggfs. Einholung einer Tageskonzession für den Ausschank von Speisen und Getränken
- 6.8. Abschluss der notwendigen Veranstaltungsversicherungen
- 6.9. Sicherstellung „Erste Hilfe“ für Mensch und Hund
- 6.10. Beschaffung von Erinnerungsgaben für alle Teilnehmer und Funktionäre
- 6.11. Erstellung von Urkunden für die Teilnehmer (nach Absprache mit LV-B)
- 6.12. Erstellung einer Festschrift, ersatzweise eines Teilnehmerkataloges, mit Grußworten LV-B, Schirmherr und Ausrichter, nach Rücksprache mit dem LV-B
- 6.13. Organisation der Unterbringung aller Teilnehmer und Funktionäre während der Veranstaltung

7. Aufgaben LV-Vorstand:

- 7.1. Gesamtleitung der Veranstaltung
- 7.2. Erstellung eines Grußwortes für Teilnehmerkatalog und/oder Festschrift
- 7.3. Durchführung der Siegerehrung in Kooperation mit Ausrichter/Schirmherr/Veranstalter
- 7.4. Betreuung anwesender Ehrengäste
- 7.5. Allgemeine Repräsentationspflichten
- 7.6. Die Bereitstellung von Startnummern für die Teilnehmer

8. Finanzen/Kassenwesen:

LV-B:

- 8.1. Der LV-Vorstand setzt die Startgebühr fest.
- 8.2. Der LV-B trägt, in Anlehnung an die Kostenordnung des DVG, alle Kosten des(r) LR
- 8.2.1. Der LV-B trägt die Kosten des Terminschutzes nach §3.3.1 der DVG-Kostenordnung
- 8.3. Der LV-B stellt die Ehrengaben für die Tagessieger, bzw. Zweit- und Drittplazierten, in Abhängigkeit, wie die DVG-HG Ehrengaben zur Verfügung stellt.

Ausrichter:

- 8.4. Der Ausrichter kassiert alle Einnahmen (Startgelder, Spenden, Verkauf einer Festschrift, Erlöse aus Speisen und Getränken etc.)
- 8.5. Der Ausrichter hat alle Kosten für Genehmigungen, Versicherungen, Erste Hilfe-Team, Platz- und Gerätemieten, Plakatierung, Konzession etc. zu tragen.
- 8.6. Der Ausrichter hat die Kosten aller Ehrengaben für Teilnehmer zu tragen.

9. Teilnahmebedingungen:

- 9.1. Der Hundeführer muss zum ersten Januar des laufenden Sportjahres Mitglied eines Vereins im DVG-LV gewesen sein. Es dürfen nur Hunde geführt werden, die im lfd. Sportjahr, d.h. nach der LV-IFH-SP des Vorjahres, bis zum Meldeschluss, eine bestandene IFH-Prüfung in Stufe 1, oder eine bestandene IFH-Prüfung Stufe 2, in einem VDH-Mitgliedsverein erfolgreich abgelegt haben. Die jeweiligen Landessieger des Vorjahres sind automatisch für die darauf folgende LV-IFH-SP qualifiziert, in der PA ihres Landessieges, ohne weitere Qualifikationen nachweisen zu müssen.



Stand: 01/2024

- 9.2. Ist im laufenden Sportjahr nur die IFH-Prüfung Stufe 2 abgelegt worden, berechtigt diese nicht zum Start in IFH-1, und umgekehrt. In der gemeldeten PA muss nach § 9, Abs. 9.1. verfahren werden.
- 9.3. Es sind gültige Impfunterlagen nachzuweisen, aus denen hervorgeht, dass der Hund gegen Tollwut geimpft wurde. Weitere Impfungen können von der Prüfungsleitung, in Rücksprache mit dem zuständigen Veterinär, gefordert werden.
- 9.4. Liegen bis zum Meldeschluss nicht alle erforderlichen Unterlagen des Teilnehmers vor, ist ein Start nicht zulässig. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der festgesetzten Startgebühr.
- 9.5. Ein Zurückziehen der Meldung, nach dem Meldeschluss, gleich aus welchen Gründen, entbindet den Teilnehmer nicht von der Zahlung der festgelegten Startgebühr.
- 9.6. Das Zulassungsalter der Hunde erfolgt in Anlehnung an die gültigen PO-Richtlinien.
- 9.7. Jeder Teilnehmer hat für seinen Hund eine gültige Haftpflichtversicherung nachzuweisen (bei Anmeldung)
- 9.8. Der Teilnehmer verpflichtet sich mit seiner Anmeldung, ein sportliches und faires Verhalten, im Innen- und Außenverhältnis, zu garantieren.
- 9.9. Meldeschluss in Textform ist 14 Tage vor der Veranstaltung (Poststempel)

10. Allgemeines:

- 10.1. Anordnungen der Ordnungs- und Veterinärbehörde sind strikt Folge zu leisten.
- 10.2. Für das Wochenende der LV-IFH-SP wird für den gesamten LV-B eine Terminschutzsperre in IGP verhängt. Dies betrifft auch Pokalkämpfe.
- 10.3. Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das jeweils andere Geschlecht.
- 10.4. Den Vorgaben und Anordnungen der Prüfungsleitung ist strikt Folge zu leisten.
- 10.5. Richterentscheidungen sind Moment-Entscheidungen und unanfechtbar.
- 10.6. Die Teilnahme an der Siegerehrung ist Pflicht. In Ausnahmefällen kann der LRO-LV eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Zuwiderhandlungen führen zur Disqualifikation.

11. Öffentlichkeitsarbeit

- 11.1. Dem ÖfÖ-LV obliegen folgende Aufgaben:
 - fristgerechte Vorankündigung der Veranstaltung und nachträgliche Berichterstattung im Verbandsheft.

Diese Durchführungsbestimmung wurde am 16.12.2007 durch den LV-Vorstand beschlossen.

Radolfzell, den 16.12.2007

Radolfzell, den 16.12.2007

DVG LV-Bayern

DVG LV-Bayern

1.LV Vorsitzender

2.LV Vorsitzender

Thomas Ebeling

Christoph Gohl